



## Förderprogramm der städtischen Wirtschaftsförderung zur Attraktivitätssteigerung und Weiterentwicklung der Stuttgarter Gewerbegebiete

Förderrichtlinie der Wirtschaftsförderung zur Förderung von Projekten, Netzwerken und Formaten im Rahmen des Kooperativen Gewerbegebietsmanagements

### Präambel

Die Gewerbegebiete<sup>1</sup> der Landeshauptstadt Stuttgart befinden sich in einem Transformationsprozess. Gewerbegebiete stehen heute im Wettbewerb zum Homeoffice und sind vielfach außerhalb der Arbeitszeit kaum genutzt. Die Ansprüche sowohl der ansässigen Unternehmen als auch der Mitarbeitenden sowie der Gesellschaft an diese Stadträume haben sich verändert. Stand in der Vergangenheit alleine die Verfügbarkeit bezahlbarer Büro-, Logistik- oder Produktionsflächen bei bestmöglicher verkehrlicher Erreichbarkeit im Vordergrund, müssen Gewerbegebiete heute wesentlich mehr leisten. Gefragt ist u. a. ein attraktives Erscheinungsbild, zusätzliche Angebote für die dort Beschäftigten und eine zukunftsfähige Infrastruktur.

Zum Erhalt und zur Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft des Standorts Stuttgart müssen auch gerade die Gewerbegebiete zeitgemäß weiterentwickelt werden. Neben originären Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart, wie die städtebauliche Qualifizierung oder eine Anpassung der Infrastruktur, stellen die Kooperation und Aktivierung lokaler Akteure einen wichtigen Baustein der Wirtschaftsförderung in diesem Prozess dar.

Mit dem Förderprogramm der städtischen Wirtschaftsförderung soll die Attraktivität der Gewerbegebiete gesteigert werden. Es werden sowohl bestehende Initiativen und Vereine in ihrer Arbeit unterstützt, als auch neue Akteure in den Gewerbegebieten motiviert, sich für den Standort Stuttgart zu engagieren. Diese Initiativen sollen sowohl Impulsgeber als auch Multiplikatoren sein und damit die Arbeit der Landeshauptstadt Stuttgart, insbesondere im Bereich des Gewerbegebietsmanagements unterstützen. Dafür stehen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 100.000 Euro zur Verfügung.

Durch das Förderprogramm sollen vor allem solche Projekte gefördert werden, die innovative Antworten auf konkrete Fragestellungen geben, sowie Projekte, die beispielhaft für den gesamten Wirtschaftsstandort sind und bestenfalls sogar in die Region ausstrahlen.

Basierend auf dieser Förderrichtlinie wird in den Jahren 2024 und 2025 jeweils ein Förderaufruf durch die Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht. Sie enthalten Angaben zu den jeweils geltenden Fristen und Antragsverfahren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt immer ein jeweils aktueller Förderaufruf als bindend.

### 1 Zuwendungsziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Durch das Angebot einer städtischen Förderung soll für Unternehmen, Initiativen, Vereinigungen und Organisationen in der Landeshauptstadt Stuttgart im Bereich der Arbeitsstättengebiete ein Anreiz zur Umsetzung von Projekten und innovativen Maßnahmen mit den folgenden Zielen geschaffen werden:

- *Nachhaltigkeit:*

Gefördert werden nachhaltige Maßnahmen und Projekte, die zu einem schonenden Umgang mit Ressourcen beitragen. Hier stehen zentrale Transformationsfragen, wie der innovative

---

<sup>1</sup> Entsprechend der Definition „Arbeitsstättengebiete“ des AfSW im Rahmen der Entwicklungskonzeption Wirtschaftsflächen Stuttgart (EWS). Hier der Einfachheit wegen nur „Gewerbegebiete“ genannt.

Umgang mit Flächenbedarfen, neue Mobilitätskonzepte oder die dezentrale Energiegewinnung sowie die Umsetzung von geschlossenen Lieferkreisläufen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft (z. B. auch im Bereich der Verpflegung) im Vordergrund.

- *Belebung und Aufenthaltsqualität*

Durch Begegnungsräume im Gewerbegebiet, vor allem für die dort beschäftigten Personen sowie Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Wohnquartiere entsteht ein gemeinsames Verständnis für die Zukunftsfragen und Bedarfe des Standorts. Die Attraktivität von Gewerbegebieten als Aufenthalts- und Arbeitsort wird gesteigert.

- *Organisation und Zusammenarbeit*

Die Organisation von Netzwerkevents ermöglicht es den Unternehmen und Akteuren, sich auszutauschen, Partnerschaften zu schließen und gemeinsame Projekte zu entwickeln. Daher sollen gezielt Vernetzungsaktivitäten gefördert werden mit dem Ziel, die Zusammenarbeit stärken, um weiterführende Aktivitäten anzustoßen. Weiterhin werden Maßnahmen gefördert, die zu einer Verstärkung oder Etablierung von Akteurs- und Unternehmensinitiativen beitragen.

1.2 Folgende konkrete Maßnahmen können durch das Förderprogramm gefördert werden, sofern diese mit den Zielen und Anforderungen dieser Förderrichtlinie in Einklang stehen:

- *Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität des Standorts*

Hierunter fallen Maßnahmen und Aktivitäten, die zum Imagegewinn und zur Sichtbarkeit der Gewerbegebiete der Landeshauptstadt Stuttgart als attraktiver Wirtschaftsstandort und gleichzeitig zur Nachhaltigkeit beitragen.

- *Organisation von Netzwerkveranstaltungen*

Die Organisation und Durchführung von Netzwerkveranstaltungen soll durch das Förderprogramm unterstützt werden.

- *Durchführung von thematischen Workshops*

Durch das Förderprogramm sollen die Durchführung und Organisation von Workshops im Kontext der thematischen Handlungsfelder des Kooperativen Gewerbegebietsmanagements gefördert werden.

- *Erstellung von Studien und Gutachten sowie deren Umsetzung*

Akteuren in den Gewerbegebieten soll es möglich sein, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart, standortspezifische Fragestellungen wissenschaftlich begleitet untersuchen zu lassen. Sofern bereits Untersuchungen vorliegen, kann auch die Umsetzung von Teilen davon gefördert werden, sofern sie den Zielen der Landeshauptstadt Stuttgart entsprechen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

2.1 Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO);
- Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

2.2 Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt

Stuttgart entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieses Förderaufrufs in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **3 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Stuttgart haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Stuttgart errichten wollen (nachfolgend: Unternehmen); Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen; Vereine und Institutionen, sofern sie eine eigene Rechtsform besitzen.
- 3.2 Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt
- 3.3 Nicht gefördert werden Vorhaben oder Maßnahmen,
- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
  - für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern beantragt wurde oder beantragt werden soll;
  - die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen,
- die zur Verbesserung der Standortfaktoren und Rahmenbedingungen in den Gewerbegebieten der Landeshauptstadt Stuttgart beitragen,
  - die einen aktiven Beitrag zur Transformation und Resilienz der Gewerbegebiete der Landeshauptstadt Stuttgart leisten und
  - klaren Bezug zu den Handlungsfeldern des Kooperativen Gewerbegebietsmanagements der Landeshauptstadt Stuttgart aufweisen (Steuerung von Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsprozessen, Verkehr und Mobilitätsmanagement, städtebauliche Aufwertung, energetische und nachhaltige Weiterentwicklung, Standortentwicklungsleitbild (räumliche Entwicklungsperspektive/Masterplan), Flächen(entwicklungs)management/Standortentwicklung)
  - deren Vorhabenbeginn in der Regel drei Monate nach Datum der Antragseinreichung erfolgen sollte.
  - deren Umsetzungszeitraum in der Regel bis zu zwölf Monate ab Zeitpunkt der Bewilligung beträgt.
- 4.2 Neben diesen Punkten ist die detaillierte Beschreibung des Konzeptes und der Zielsetzung des Vorhabens im Antragsformular Voraussetzung.

### **5 Projektlaufzeit, Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragsstellers. Die Höchstfördersumme ist dabei von der zu Grunde liegenden Maßnahme abhängig (siehe Tabelle).

Art der Maßnahme	Höchstfördersumme
Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Attraktivität des Standorts	bis 50.000 Euro
Erstellung von Studien und Gutachten sowie deren Umsetzung	bis 50.000 Euro
Organisation von Netzwerkveranstaltungen	bis 10.000 Euro
Durchführung von thematischen Workshops	bis 10.000 Euro

Insgesamt steht eine Fördersumme von jeweils 100.000 Euro in den beiden Jahren 2024 und 2025 zur Verfügung.

- 5.2 Das Förderprogramm läuft, solange finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2025. Die eingereichten Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wirtschaftsförderung bearbeitet und über deren Förderfähigkeit entschieden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 5.3 Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören - nach den weiteren Bestimmungen in Ziffer 5.4 - die Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Zuwendungszwecks unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind (Einzelkosten, Direktkosten).
- 5.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt festgelegt:
- *Personalkosten*  
Personalkosten sind höchstens in dem Umfang zuwendungsfähig, wie sie den für die Landeshauptstadt Stuttgart maßgeblichen Eingruppierungs- und Entgeltvorschriften (Tarifverträge usw.) entsprechen. Externe Personalkosten können als Honorare/Sachmittel berücksichtigt werden. Hier liegt die Obergrenze der Förderfähigkeit bei einem Stundensatz von 100 Euro bzw. einem Tagessatz von 800 Euro ohne Umsatzsteuer.
  - *Sachkosten*  
Bezuschusst werden nicht investive Maßnahmen und Ausgaben für projektbezogene Unteraufträge an Dritte.

## **6 Auswahlverfahren**

- 6.1 Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Plausibilität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Der Einschätzung von Förderprioritäten liegen die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt durch Vertreter und Vertreterinnen der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 6.2 Die inhaltliche Bewertung der Förderanträge erfolgt anhand der Förderprioritäten bzw. -kriterien nach Ziffer 6.3. Anträge, welche diese Kriterien nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.
- 6.3 Die Förderprioritäten bzw. -kriterien, nach denen Entscheidungen über Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:
- *Fachlicher Bezug; Qualität und Überzeugungskraft des Antrags*  
Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in dem jeweiligen Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen zu erfüllen (fachlicher Bezug zum jeweiligen Förderaufruf gegeben). Wesentlich für die Qualität und Überzeugungskraft des Antrags sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung.
  - *Innovationsgrad der Maßnahme*  
Bevorzugt gefördert werden neue, innovative Maßnahmen. Es können dabei auch erfolgreiche Maßnahmen aus anderen Städten als Inspiration dienen und auf die Situation vor Ort angepasst werden. Alternativ kann auch eine Förderung zur Weiterentwicklung/Neuaufgabe/Aufwertung einer bereits bestehenden Maßnahme erfolgen. Eine bereits bestehende Maßnahme ohne nennenswerte Veränderungen ist grundsätzlich **nicht** länger als drei Jahre in Folge förderfähig.
  - *Langfristige Wirkung der Maßnahme*  
Die geförderte Maßnahme soll einen Auftakt zu einer dauerhaften bzw. wiederkehrenden Umsetzung darstellen (z. B. jährliche Veranstaltung, Aufbau eines neuen digitalen

Angebots), um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Die Förderung dient in diesen Fällen als Anschubfinanzierung einer langfristig angelegten Maßnahme.

- *Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz*

Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderen Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung usw.).

- *Anreizeffekt*

Wesentlich hierfür ist die Begründung des Antragstellenden zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre.

6.4 Anträge, die Förderprioritäten und -kriterien nach 6.3 nicht bzw. in nicht ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

6.5 Das Projekt ist in den Antragsunterlagen so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Die Antragstellenden sind für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

## **7 Auszahlungsverfahren**

7.1 Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Stuttgart im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

## **8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

8.1 Die für eine eventuelle Förderung relevanten Unterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist gegenüber dem Zuwendungsempfänger zur Prüfung der Fördermaßnahmen berechtigt. Dies schließt ggf. auch Erhebungen vor Ort ein.

8.2 Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte,
- den beziehungsweise die Namen der geförderten Einrichtung(en),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Zuwendung.

8.3 Auf die Förderung durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos der Landeshauptstadt Stuttgart hinzuweisen. Das Logo ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

8.4 Zur Bewertung der Wirksamkeit bzw. der Zielerreichung des Förderprogramms sowie des geförderten Projekts kann die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart eine Programmevaluation durchführen bzw. beauftragen. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, an den Evaluierungsmaßnahmen aktiv mitzuwirken und auf Anforderung auch über die im Antrag bzw. in den Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen getätigten Angaben hinaus, weitere einrichtungs- bzw. vorhabenbezogene Angaben, Kennzahlen und Nachweise zu erbringen, die für eine zielgerichtete Erfolgskontrolle erforderlich sind. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.

## **9 Hinweise zum Subventionsgesetz**

- 9.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB - Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2 Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3 Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4 Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## **10 Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung**

- 10.1 Mit Antragstellung erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle im Antrag erhaltenen Angaben einschließlich der personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung bzw. Projektabwicklung in der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. einschließlich Evaluierung ausgewertet werden.

## **11 Inkrafttreten**

- 11.1 Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.